

25. Juni 2003

# Verordnung über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung- Schulpsychologie

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 61 Absatz 7 Buchstabe *b* des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [BSG 432.210]  
(VSG),  
auf Antrag der Erziehungsdirektion,  
*beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie sowie die Anerkennung anderer Ausbildungen.

## 2. Ausbildung

### 2.1 Allgemeines

#### Art. 2

Ausbildungsteile

<sup>1</sup> Die Ausbildung umfasst

- a* im deutschsprachigen Kantonsteil eine Assistenz, ein Begleitkolloquium und ein Abschlusskolloquium,
- b* im französischsprachigen Kantonsteil eine Assistenz, eine Ausbildung nach Artikel 11 Absatz 2 und ein Abschlusskolloquium.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in einem Ausbildungsplan geregelt.

#### Art. 3

Beginn

Die Ausbildung beginnt am 1. Februar und am 1. August.

#### Art. 4

Zulassung

<sup>1</sup> Zur Ausbildung im deutschsprachigen Kantonsteil wird zugelassen, wer

- a* über ein Lizenziat in Psychologie oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt,
- b* über eine universitäre Ausbildung in Pädagogik oder Sonderpädagogik und in Psychopathologie verfügt und
- c* eine pädagogische Praxistätigkeit während mindestens sechs Monaten aufweist.

<sup>2</sup> Zur Ausbildung im französischsprachigen Kantonsteil wird zugelassen, wer über ein Lizenziat in Psychologie oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

### 2.2 Assistenz

#### Art. 5

Begriff

Die Assistenz ist der praktische Teil der Ausbildung der Erziehungsberaterinnen-Schulpsychologinnen und Erziehungsberater-Schulpsychologen.

## **Art. 6**

Anstellung und Dauer

- <sup>1</sup> Die Assistenz erfolgt in der Regel in vollzeitlicher Anstellung.
- <sup>2</sup> Bei vollzeitlicher Anstellung dauert die Assistenz im deutschsprachigen Kantonsteil eineinhalb und im französischsprachigen Kantonsteil zwei Jahre.
- <sup>3</sup> Bei teilzeitlicher Anstellung dauert die Assistenz entsprechend länger.

## **Art. 7**

Ausbildungsstelle

- <sup>1</sup> Die Assistenz wird bei einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle oder bei einer vergleichbaren, anerkannten Institution absolviert.
- <sup>2</sup> Mindestens sechs Monate sind bei einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle zu absolvieren.

## **Art. 8**

Bericht über die Berufseignung

Die oder der Auszubildende erhält nach drei und zwölf Monaten der Assistenz einen Bericht über die Berufseignung und die Lernfortschritte.

## **Art. 9**

Wechsel der Ausbildungsstelle

- <sup>1</sup> Die Assistenz wird ohne Unterbruch und in der Regel bei der gleichen Ausbildungsstelle absolviert.
- <sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die oder der Auszubildende die Stelle nach einem Jahr wechseln.
- <sup>3</sup> Werden in einem Bericht nach Artikel 8 Berufseignung oder Lernfortschritte in Frage gestellt, hat die oder der Auszubildende die Ausbildungsstelle zu wechseln.

## **Art. 10**

Ausschluss

Wird die Berufseignung in den Berichten nach Artikel 8 zwei Mal verneint, wird die oder der Auszubildende von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen.

## **2.3 Begleitausbildung**

### **Art. 11**

- <sup>1</sup> In der deutschsprachigen Ausbildung ist ein Begleitkolloquium von 180 Stunden zu besuchen.
- <sup>2</sup> In der französischsprachigen Ausbildung ist ein diplôme en psychologie einer französischsprachigen Universität der Schweiz mit Ausbildungen in Pädagogik und Psychopathologie oder eine gleichwertige Ausbildung zu erwerben.

## **2.4 Abschlusskolloquium**

### **Art. 12**

Begriff

Die Ausbildung wird mit einem Abschlusskolloquium abgeschlossen.

### **Art. 13**

Zulassung

- <sup>1</sup> Zum Abschlusskolloquium der deutschsprachigen Ausbildung wird zugelassen, wer sich über die folgenden Voraussetzungen ausweist:
  - a erfolgreich absolvierte Assistenz und bejahte Berufseignung,
  - b Teilnahme am Begleitkolloquium,
  - c eine schriftliche Fallanalyse (case report) und ein psychologisches Gutachten oder in begründeten Fällen zwei schriftliche Fallanalysen,
  - d bezahlte Prüfungsgebühr.

<sup>2</sup> Zum Abschlusskolloquium der französischsprachigen Ausbildung wird zugelassen, wer sich über die folgenden Voraussetzungen ausweist:

- a erfolgreich absolvierte Assistenz und bejahte Berufseignung,
- b Diplom gemäss Artikel 11 Absatz 2,
- c eine schriftliche Fallanalyse (case report) und ein psychologisches Gutachten oder in begründeten Fällen zwei schriftliche Fallanalysen,
- d bezahlte Prüfungsgebühr.

#### **Art. 14**

Dauer und Inhalt

Das Abschlusskolloquium umfasst eine einstündige mündliche Prüfung im Fachbereich Erziehungsberatung-Schulpsychologie.

#### **Art. 15**

Protokoll

Das Abschlusskolloquium wird in Stichworten protokolliert.

#### **Art. 16**

Bestehen und Wiederholungsmöglichkeit

<sup>1</sup> Die Beurteilung des Abschlusskolloquiums lautet auf "bestanden" oder "nicht bestanden".

<sup>2</sup> Ein nicht bestandenenes Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden.

### **2.5 Rückmeldung**

#### **Art. 17**

Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung gibt der oder dem Auszubildenden und der Mentorin oder dem Mentor eine Rückmeldung zur Fallanalyse, zum Gutachten und zum Abschlusskolloquium.

### **3. Diplomierung**

#### **Art. 18**

Das Diplom in Erziehungsberatung-Schulpsychologie erhält, wer die Ausbildung absolviert und das Abschlusskolloquium bestanden hat.

### **4. Anerkennung anderer Ausbildungen**

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Andere Ausbildungen werden als der Ausbildung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie gleichwertig anerkannt, wenn

- a die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b oder nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 erfüllt sind und
- b hinreichende praktische Berufserfahrung und fachbezogene Weiterbildung vorhanden sind.

<sup>2</sup> Bei fehlender Gleichwertigkeit können Anerkennungsprüfungen verlangt werden.

### **5. Organisation und Aufgaben**

#### **5.1 Erziehungsdirektion**

#### **Art. 20**

Die Erziehungsdirektion

- a genehmigt den Ausbildungsplan,
- b genehmigt das Prüfungsreglement nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c,
- c wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der Ausbildungskommission,
- d unterschreibt das Diplom in Erziehungsberatung-Schulpsychologie.

## **5.2 Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung**

### **Art. 21**

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

- a stellt je eine Leiterin oder einen Leiter der Ausbildung im deutsch- und im französischsprachigen Kantonsteil an und erlässt deren Pflichtenheft,
- b stellt Lehrbeauftragte für das Begleitkolloquium an,
- c stellt das Sekretariat für die Ausbildungskommission sicher.

## **2.3 Ausbildungskommission für Erziehungsberaterinnen-Schulpsychologinnen und Erziehungsberater-Schulpsychologen**

### **Art. 22**

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Ausbildungskommission für Erziehungsberaterinnen-Schulpsychologinnen und Erziehungsberater-Schulpsychologen besteht aus

- a der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b je einer Vertreterin oder einem Vertreter der amtierenden Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater des deutsch- und des französischsprachigen Kantonsteils,
- c den Leiterinnen und Leitern der Ausbildung,
- d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bern aus dem Fach Psychologie,
- e einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bern aus dem Fach Pädagogik,
- f einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bern aus dem Fach Psychopathologie,
- g einer Vertreterin oder einem Vertreter der Erziehungsdirektion.

<sup>2</sup> Zusätzlich nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht Einsitz:

- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistentinnen und Assistenten.

### **Art. 23**

Wahlen und Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Mitglieder werden auf eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

### **Art. 24**

Geschäftsreglement

<sup>1</sup> Die Ausbildungskommission gibt sich ein Geschäftsreglement für ihre Sitzungstätigkeit.

<sup>2</sup> Sie kann Fachpersonen beiziehen.

### **Art. 25**

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Ausbildungskommission

- a entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung,
- b führt Anerkennungsprüfungen nach Artikel 19 Absatz 2 durch,
- c erlässt ein Prüfungsreglement für das Abschlusskolloquium sowie für die Prüfungen nach Artikel 19 Absatz 2,
- d entscheidet über die Anerkennung von Institutionen für die Assistenz nach Artikel 7,
- e erlässt den Ausbildungsplan,
- f genehmigt die Inhalte des Begleitkolloquiums,
- g entscheidet gestützt auf einen Bericht und Antrag der Leiterin oder des Leiters der Ausbildung über einen Ausschluss von der Ausbildung,
- h entscheidet über die Zulassung zum Abschlusskolloquium,
- i entscheidet auf Antrag der Leitung der Ausbildung über das Bestehen des Abschlusskolloquiums,
- k entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen nach Artikel 19,

- l* übt die Aufsicht aus über die gesamte Ausbildung,
- m* übernimmt Aufträge des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung.

<sup>2</sup> Die Ausbildungskommission stellt Antrag betreffend

- a* die Anstellung der Leiterinnen und Leiter der Ausbildung,
- b* die Anstellung der Lehrbeauftragten des Begleitkolloquiums,
- c* das Pflichtenheft der Leiterinnen und Leiter der Ausbildung.

#### **5.4 Leiterinnen und Leiter der Ausbildung**

##### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildung sind amtierende Erziehungsberaterinnen-Schulpsychologinnen und Erziehungsberater-Schulpsychologen.

<sup>2</sup> Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildung

- a* beaufsichtigen die Assistenz,
- b* ernennen die Mentorinnen oder Mentoren und koordinieren deren Arbeit,
- c* entscheiden über Gesuche um teilzeitliche Absolvierung der Ausbildung,
- d* entscheiden über Gesuche um Wechsel der Ausbildungsstelle,
- e* führen als Examinatorinnen und Examinatoren das Abschlusskolloquium durch,
- f* bestimmen die Co-Examinatorinnen und Co-Examinatoren,
- g* stellen nach Anhörung der Co-Examinatorinnen und Co-Examinatoren Antrag betreffend das Bestehen des Abschlusskolloquiums,
- h* informieren die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Erziehungsberatungsstellen über die Ausbildung,
- i* sorgen für die Information der Studierenden über die Ausbildung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie.

#### **5.5 Die Mentorinnen und Mentoren**

##### **Art. 27**

Die Mentorinnen und Mentoren

- a* bilden die Auszubildenden an Assistenzstellen aus,
- b* erstellen nach drei und zwölf Monaten der Assistenz zu Händen der Leiterin oder des Leiters der Ausbildung einen Bericht über die Berufseignung und die Lernfortschritte der oder des Auszubildenden.

#### **5.6 Co-Examinatorinnen und Co-Examinatoren**

##### **Art. 28**

<sup>1</sup> Co-Examinatorinnen und Co-Examinatoren sind Fachpersonen.

<sup>2</sup> Sie erstellen das Protokoll des Abschlusskolloquiums.

#### **5.7 Entschädigungen**

##### **Art. 29**

Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Mitglieder der Ausbildungskommission sowie der beigezogenen Personen gemäss Artikel 24 Absatz 2 richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und die Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen [BSG 152.256] .

<sup>2</sup> Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ausbildungskommission wird zusätzlich eine Entschädigung von 1800 Franken pro Jahr ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Co-Examinatorinnen und Co-Examinatoren beträgt pro Abschlusskolloquium 100 Franken.

<sup>4</sup> Die Entschädigung der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Co-Examinatorinnen und Co-Examinatoren beträgt pro Anerkennungsprüfung 100 Franken.

<sup>5</sup> Keinen Anspruch auf eine Entschädigung hat, wer vom Kanton besoldet wird.

## **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 30**

Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Wer die Ausbildung vor dem 1. August 2003 begonnen hat, schliesst sie nach dem bisherigen Recht ab.

<sup>2</sup> Wer die Prüfung wiederholt, wird bis am 1. August 2006 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Recht geprüft.

### **Art. 31**

Änderung eines Erlasses

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21] (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

### **Art. 32**

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 3. April 1996 über die Ausbildung und Prüfung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie (BSG 431.51) wird aufgehoben.

### **Art. 33**

Aufhebung eines Regierungsratsbeschlusses

Der Regierungsratsbeschluss 0233 vom 28. Januar 1998 über das Diplom für Erziehungsberatung-Schulpsychologie wird aufgehoben.

### **Art. 34**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2003 in Kraft.

Bern, 25. Juni 2003

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Gasche*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## **Anhang**

25. 6. 2003 V BAG 03–68, in Kraft am 1. 8. 2003